

Geschäftsnetzwerk Potsdam

Satzung

1. Rechtsform

Das Geschäftsnetzwerk Potsdam, im Folgenden als GNWP bezeichnet, ist ein nicht rechtsfähiger, nicht eingetragener Verein gem. § 54 BGB, auf den die Vorschriften einer Gesellschaft gem. §§ 705 ff. BGB Anwendung finden. Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins sind ausgeschlossen. Soweit ein Mitglied in eigenem Namen für das GNWP ein Rechtsgeschäft abschließt, haftet der Handelnde nach außen allein und persönlich.

2. Gesellschaftszweck

Das GNWP ist ein selbst nicht gewerblich tätiger Zusammenschluss von Firmen, Selbständigen und Freiberuflern mit dem Ziel, Erfahrungen aus Geschäftskontakten mit Dritten auszutauschen und Erfahrungen aus Geschäftskontakten untereinander zur Weiterempfehlung der Mitglieder des GNWP gegenüber Dritten im Geschäftsverkehr zu nutzen.

Das zwischen den Mitgliedern entstandene Vertrauen soll insbesondere Dritten die Möglichkeit bieten, schnell und unkompliziert einen erprobten und passenden Geschäftspartner oder Dienstleister für eigene Geschäftsinteressen zu finden. Eine Vergütung von Empfehlungen findet nicht statt.

3. Mitgliedschaft

a) ordentliche Mitglieder

Die Anzahl der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder wird unter dem Aspekt der thematischen Profilierung des GNWP hinsichtlich Dienstleistung bzw. Gewerk begrenzt. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist durch ein mehrstufiges Aufnahmeverfahren geregelt. Die ordentlichen Mitglieder des GNWP fördern den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit und Anwesenheit.

b) Fördermitglieder

Jedes ordentliche Mitglied kann auf formlosen Antrag hin den Status eines Fördermitgliedes erlangen. Fördermitglieder sind in ihren Pflichten auf die Zahlung des Marketingbeitrages beschränkt. Sie sind nicht länger stimmberechtigt, haben keinen Anspruch auf Empfehlungsmarketing und erhalten keine Einladungen mehr. Hinsichtlich der von ihnen vertretenen Dienstleistung bzw. des Gewerks verlieren sie den Exklusivitätsstatus.

Fördermitglieder, die wieder vermehrt an Sitzungen teilnehmen und sich aktiv einbringen, können eine erneute ordentliche Mitgliedschaft beantragen.

c) Ruhen der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann beim Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft für bis zu sechs Monate beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit dem Beirat über den Antrag. Die Ruhezeit kann auf einen weiteren Antrag hin einmalig um weitere sechs Monate verlängert werden.

Ruht die Mitgliedschaft, sind keine Marketingbeiträge zu entrichten und es besteht kein Anspruch auf Empfehlungsmarketing oder den Erhalt von Einladungen. Beantragt das Mitglied nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der beantragten Ruhezeit die Weiterführung der Mitgliedschaft als Vollmitglied oder Fördermitglied, endet die Mitgliedschaft automatisch.

d) Kündigung

Die Kündigung der Mitglied kann gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende erklärt werden. Das Ende der Mitgliedschaft wird vom Vorstand bestätigt und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

4. externe Fördermitglieder als Werbepartner

Externe Fördermitglieder können als Werbepartner gegen Vergütung in die Publikationen des GNWP aufgenommen werden. Externe Fördermitglieder werden nicht Mitglied des GNWP und können Rechte gegenüber dem GNWP nur vertraglich erwerben.

5. Organe des GNWP

a. Der Vorstand

Die Geschäftsführung des GNWP obliegt dem Vorstand, bestehend aus einer Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Der Vorstand leitet die Tätigkeit des GNWP im Innenverhältnis und fungiert als Ansprechpartner für Dritte hinsichtlich aller das GNWP betreffenden Fragen. Er ist für die Akquise neuer Mitglieder und Dienstleistungen verantwortlich und steuert die Tätigkeiten der beauftragten Geschäftsnetzwerk Potsdam UG (haftungsbeschränkt). Der Vorstand initiiert Beschlussfassungen in Beirat und Mitgliederversammlungen.

b. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in aller Regel einmal im Monat statt. Die thematische und organisatorische Vorbereitung obliegt dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Beschlussfassungen durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Alle Vorschläge des Vorstandes, welche die Tätigkeit des GNWP nach innen und außen betreffen, sowie die Änderung der Satzung obliegen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse können auch durch Akklamation herbeigeführt werden. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

c. Der Beirat

Der Beirat ist ein unterstützendes Organ für den Vorstand. Er ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des GNWP und gleichzeitig die Interessenvertretung der Mitglieder. Der Beirat beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern und bedient sich Arbeitsgruppen als unterstützender Organe. Die Arbeitsgruppen beschäftigen sich thematisch laufend mit Aufgabenfeldern wie Technik, Veranstaltungen, Marketing, Facebook u.a.

6. Vereinsvermögen

Das GNWP besitzt kein Vereinsvermögen und kann solches auch nicht erwerben. Das GNWP besitzt vor allem ideelles Vermögen in Form der auf gerechtfertigtem Vertrauen basierenden Beziehungen zwischen den Mitgliedern.

7. Geschäftstätigkeit gegenüber Dritten, Marketing

Das GNWP tritt im Außenverhältnis durch Marketingmaßnahmen in Erscheinung. Die Durchführung des Marketings einschließlich der Verwaltung der Gelder obliegt der damit beauftragten Geschäftsnetzwerk Potsdam UG (haftungsbeschränkt), deren Gesellschafter Mitglieder des Vorstandes bzw. des Beirates des GNWP sind.

Jedes Mitglied des GNWP hat der Geschäftsnetzwerk Potsdam UG (haftungsbeschränkt) ein SEPA-Lastschriftmandat für Marketingbeiträge zu erteilen. Über alle Marketingbeiträge stellt die Geschäftsnetzwerk Potsdam UG (haftungsbeschränkt) Rechnungen aus. Die Höhe des monatlichen Marketingbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung des GNWP. Weitere einmalige Marketingbeiträge sind z.B. die Start-Up-Gebühr für Neumitglieder, Fotokosten für die GNWP-WebSite u.ä.

Die Geschäftsnetzwerk Potsdam UG (haftungsbeschränkt) ist dem Vorstand und den Mitgliedern über die Verwendung der Gelder auf Anfrage jederzeit rechenschaftspflichtig.

beschlossen: Potsdam, 25.05.2018